

Bericht und Gerichtsprotokoll über die Beschwerden der Untertanen von Schellenberg über ihre Frondienste für den Fürsten von Liechtenstein. Ausf. Schloss Vaduz, 1719 August 16, AT-HAL, H 2623, unfol.

[1] Durchleuchtigster hertzog, gnädigster landesfürst und herr, herr, etc. etc.¹

Eß ist zwar euer durchlaucht vormahls in unterthänigkeith gehorsambst relationirt worden, was die underthanen dero reichsfürstenthumbs Lichtenstein wegen ihrer frohndienste, sonderbah die Schellenberger, vor beschwerdte und außflüchten vorgewendet. Danoch aber zeith hero halb und halb dem gebott abgewartet haben. Wan aber dieße nuhmehro die lauth obhanden habenden urbarii dem landesfürstlichen durchlaucht schuldige frohn gäntzlichen abgeschlagen, alß hatt man die vorgesetzten von gedachtem Schellenberg² vor Oberamt³ citirt und weßen sie in sachen gemeint in beykohmendes prothocol A verfaßen und nebst dem prothocoll B was die gemeindt Schellenberg wegen des nach habender gerechtsahme nicht erfolgen wollenden bauholzes zu der Rheinmühle⁴, so man theils auß denen fürstlichen wäldern beybringen, theils von denen gemeindts-

[2] leuthen theur genug erkauffen müßen, sich verandtwortet, unterthanigst beyschließen und hierüber fernere gnädigste instruction erwarten sollen. Unß zu immerwehrend landtsfürstlichen höchsten gnadens-hulden unterthänigst empfehlend verharren.

Euer hochfürstlich durchlaucht etc. etc.

Hohenlichtenstein⁵, den 16. Augusti 1719.

Unterthänigst treu gehorsambste
Joseph von Grenzing in Strassberg⁶ landtvogt manu propria
Johann Adam Bründl⁷ manu propria
verwalter
Herman Georg Ludovici⁸ landtschreiber

Präsentato, den 26. dito.

[3] [Adresse]

Dem durchleuchtigsten fürsten und herren, herren Anton Florian des Heiligen Römischen Reichs⁹ fürsten und regierer des haußes Lichtenstein in Schlesien zu Troppau und Jägerndorff herzogen, graffen zu Rittberg etc., ritteren des Guldenen Vlisses, Grand d'Espagne ersteren classis¹⁰, der

¹ Anton Florian von Liechtenstein (1656–1721) regierte von 1718 bis 1721 in Vaduz und Schellenberg. Vgl. Evelin OBERHAMMER, Anton Florian; in: *Neue Deutsche Biographie* 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6*; Constant von WÜRZBACH, *Liechtenstein, Anton Florian Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 118–119 und *Stammtafel II*.

² Schellenberg, ehem. Herrschaft, Gem. (FL).

³ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherren vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL)*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

⁴ Rheinmühle (†). Unbekannt. Einstige Mühlen in Gamprin. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearb.), *Liechtensteiner Namenbuch. Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 4, Vaduz 1999, S. 116.

⁵ Schloss Vaduz.

⁶ Joseph Grenzing von Strassberg (um 1660–1729) war von 1715 bis 1719 Landvogt von Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Grenzing von Strassberg, Josef*; in: HLFL 1, S. 309.

⁷ Johann Adam Bründl (Bründl). Beamter aus Böhmen, der 1718 mit Stephan Christoph Harpprecht nach Liechtenstein kam. Vgl. HLFL 1, S. 113.

⁸ Hermann Georg Ludovici war von 1718 bis 1722 liechtensteinischer Landschreiber und später Verwalter. Vgl. Fabian FROMMELT, *Landschreiber*; in: HLFL 1, S. 484.

⁹ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

¹⁰ Nikolsburg (Mikulov), Stadt und Herrschaft in Mähren (CZ). Schlesien ist eine Region in Mitteleuropa im Süden von Polen und Nordosten von Tschechien. Troppau (Opava) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Troppau (CZ), das zeitweise zu Mähren,

römisch kayserlichen und königlich catholischen mayestät würckhlichen geheimben rath und obrist hoffmeister auch seiner königlich catholischen mayestät obrist stallmeisters etc. etc. unßerem gnädigsten landesfürsten und herren, herren.

Wien^a

[*Beilage Protokoll A und B*]

[4] Actum Hohenlichtenstein in der cantzley, den 12. Augusti 1719.

A. Herr landtvogdt Joseph von Grenzingen in Straßberg, tragt den anwesent gesambten gerichtsverwandten der ämbteren Benderen¹¹, Eschen¹² und Mauren¹³ vor, wie daß dem gesambten landesfürstlichen Oberamt vorkommen, welcher gestalten dieße genente ämbter sich geweigert und abgeschlagen die fuhr-frohnen zu gnädigster landesherrschafts diensten ferner zu verrichten. Gleichwie nuhn seiner durchlaucht ihnen nichts ohnbilliches aufzuladen, oder neue beschwerten aufzubürden begehrten, gleichwohlen aber auch ihre lauth dem urbario habende rechten, solchem beginnen nach nicht vergeben werden. Alß wolte man von ihnen vernhemmen, ob die abschlagung der frohndiensten und warumben solche geschehen?

Hierauff bittet der ambttragender landtsamman Jacob Marxer ihme mit seinen gerichtsverwanten einen abtritt zu nehmen, zu vergönnen, wie nuhn solches ihnen erlaubt und in die cantzley zurückkohnen. So gibt der landeshaubtman Ferdinand Nescher namens der anwesenden vorsteher der ämbter Benderen, Eschen und Mauren in unterthaniger andtwort, [5] daß sie unterthänigst vernohmmen, welcher gestalten seiner landesfürstlichen durchlaucht gnädigst gesinnet wären, sie, underthanen, bey ihre alte recht und gerechtigkeiten verbleiben zue laßen, solches sie, underthanen auch verhoffeten und unterthänigst darumben ferner betteten. Die fuhrfrohnen haben sie auff die manier abgeschlagen, weilen sie deren schon viele gethaen, sowohl zu den Meyerhoff¹⁴, alß Camandra¹⁵, da doch die Camandra kein altes herrschaftliches guth, sondern bey den graffen von Hohenembs¹⁶ vom Judoc Thöni von Eschen vor ohngefehr 50 oder mehr jahren angetauschet, jedoch dahin die fuhrfrohnen verrichtet, auch nach ein mehreres nach ihrer möglichkeith zu thuen willig, betteten nuhr alleinig, ihnen das uralte sulzische urbarium vorzuzeigen, was dieses in sich halte nach möglichkeith unterthänigst vollziehen wolten.

Oberamtliche replic

Auß der andtwort, so in nahmen landtsamman und gericht obgemelter ämbter dem landtsfürstlichen Oberamt durch den landeshaubtman Ferdinand Nescher gehosambst ertheilt worden, seye abzunehmen, daß sich die schellenbergischen underthanen uaff dieße zwey stück fundiren und leithen wollen. Erstlichen, ob wür [6] das vom herrn landtvogdt Pauren seelig renovirtes urbarium dem alten sulzischen nicht einstimmig, zweyten, wan sie auch die frohn schuldig, erstreckhe sich selbige nuhr auff die alte herrschaftliche gebäu und gühter, keineswegs aber auff die neu acquirirte.

Gleichwie nuhn aber bekandt seye, daß, sofern ein beambter, oder jeniger, welchem ein urbarium zu renoviren anbefohlen, sich understehen würde, dem alten zuwieder denen underthanen die mindeste beschwer aufzubürden, oder sonsten etwa, so in dem alten nit zu finden, beyzurückhen, selbiger sich nit nuhr in gefahr gnädigster herrschaftt ohngnadt, großer straff, ja ehr und reputation

ab 1621 zu Schlesien gehörte. Jägerndorf (Krnov) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Jägerndorf (CZ). Grafschaft Rietberg, heute in Nordrhein-Westfalen (D). Der Orden vom Goldenen Vlies (Flüss) ist ein von Herzog Philipp III. von Burgund 1430 begründeter Ritterorden. „Grande“ ist ein Titel des Hochadels in Spanien.

¹¹ Bndern, Gem. (FL).

¹² Eschen, Gem. (FL).

¹³ Mauren, Gem. (FL).

¹⁴ Meierhof. Ehemaliger herrschaftlicher Gutshof im nördlichen Gebiet der Gemeinde Triesen. Vgl. Konrad KINDLE, Meierhof; in: HLFL 2, S. 610–611.

¹⁵ Gamanderhof. Ehemaliger herrschaftlicher Meierhof in Schaan. Vgl. Lukas WINDER, Gamanderhof; in: HLFL 1, S. 263.

¹⁶ Die Grafen von Hohenembs regierten in Schellenberg zwischen 1613 und 1699.

zu verliehren, setzen würde, solchem nach keineswegs zu muthmaßen, daß jenes vom herren landtvogdt Pauren seelig in anno 1700 renovirtes urbarium in dem mindesten verfälschet, oder was neues eingeführt worden seye, sondern vielmehr muthmaßlich, daß die schellenbergischen underthanen durch begehrgung des alten sulzischen urbarii nuhr sucheten, sich eine zeithlang lufft zu machen und von der frohn abzuschrauwen, wordurch dan gnädigster herrschafft der ursachen zimlicher schaden zuwachsete, weilen hierdurch die herrschafftlichen gebäue zu rechter zeith auffzuführen gesteket würden, derentwillen dan in nahmen gnädigster herrschafft von Oberambst wegen wieder den hierdurch veruhrsachenden schaden auff das feyerlichste [7] protestirt werde.

Nachdeme seye landtamman und gericht noch erinnerlich und könte selbigen ohnentfallen seyen, daß Dinstags, den 12. Jänner 1700 auff Roffenberg in der nderen stuben dem versammelten gericht und allen unterthanen das neue urbarium von worth zu worth abgeleßen, auch in allem und jedem richtig befunden und nichts darwieder eingewendet worden. Nit weniger sie, unterthanen, under des herrn landtvogdts von Grenzingen, obhabenden landtvogdts dienst das bauholz und vorhero ohnverwägerlich geführt, und doch gedachter herr landtvogdt das alte und neue urbarium beysammen gehabt und ihnen hette zeigen können, dieße fuhrfrohn niemahlen abgeschlagen. Was aber den anderen einwurf betreffe, daß sie, unterthanen, zu den neuen acquirirten herrschafftlichen gebäuen oder gühteren, sonderen nuhr zu den alten das bauholz zu führen schuldig zu seyen, vermeinen wollen, seye deme das urbarium zuwieder, inmaßen außtruckhentlich darein enthalten, was vor zimmer- oder bauholz zu führen zu herrschafftts nutzen an ohrt und endt woh man es begehrt. Einfolglichen nit nuhr auff die alte, sondern auch neue herrschafftliche gühter zu verstehen seye. Wollen [8] aber die schellenbergischen underthanen bey ihrer gefasten resolution verbleiben in so lang nit zu frohnen, bis ihnen das sulzische urbarium von Wien herauff geschickhet und vorgelegt werde, würde man solches an seiner hochfürstlichen durchlaucht unßeren gnädigsten landtsfürsten und herren von Oberambts wegen unterthänigst gehorsambst berichten. Imittelst man allen gnädigster herrschafft hierauß entstehenden schaden und nachtheil den ersatz bey ihnen unterthanen zu erhohlen, auff das beste vorbehalten haben wollen.

Nach abermahlig genohmmenen abtritt geben ferner die vorgesezte darauff in andtwort, daß zwarn wahr, daß die neue anstöße der gühter, so in dem neuen urbario gesetzet, der gesambten landtschafft vom herrn Pauren seelig abgeleßen worden, daß aber wegen den frohndiensten und dergleichen, was im neuen urbario enthalten, abgeleßen, oder dem gantzen landt entdeckhet und vorgeleßen worden, dargegen thäten sie protestiren, und seye keinem etwas darvon erinnerlich. Und weilen bey dießen vielen bauen die viele frohndiensten ihnen gahr schwer falleten, auch bey neu gemachten urbar die herrschafften dahmahls nit beysammen gehört hetten, und sozusagen fürterhin ihnen ohnmöglich falle, sintemahlen sie, unterthanen, ihr aigenes verab- [9] saumen und nuhr in herrschafftlichen diensten ab- und einspannen müsten. Sie anwesende gericht verwandte aber eine endtliche verandtwortung hierüber zu geben alleinig über sich zu nehmen, nicht understehen dörrften. Betteten derowegen ihnen dilation zu vergönnen, bis sie der gantzen landtschafft dießes vorgetragen, zuemahlen schon ein und andere gemeinden sich heraußgelaßen, ehender nit zu frohnen, bis das alte sulzische urbarium ihnen gezeiget werde.

Oberambtlicher bescheidt.

Obwohlen nit zu glauben, daß das neu renovirte urbarium nit völlig, sonderen nuhr die anstöße abgeleßen, die frohndienst und anderes, so doch im urbario die vornehmeste puncten außgelaßen worden. So will man doch sie, unterthanen, nit zu übereilen ihnen bis auff künfftigen Mittwoch zeith geben, mit denen gesambten underthanen sich zu underreden und bis gesetzten künfftigen Mittwoch ihre endtliche resolution bey der cantzley schriftlich, so gewiß von landtsamman und gericht erwarthe, alß man sonst von Oberambts wegen an ihro durchlaucht ohne weiteren anstandt mit erster post unterthänigst berichten werde.

Actum Hohenlichtenstein in den cantzley, den 16. Augusti 1719.

Der ambtstragende landtsamman Jacob Marxer [10] von Ruggel und alter landtsamman und hauptman Ferdinand Nesher von Gamperin des ampts Benden erscheinern vormittag zwischen neun und zehen uhren in der cantzley und bringen nahmens der landtschafft oder ämbter Benden, Mauren und Eschen auff den unterm 12. Augusti 1719 ergangenen bescheidt mündtlich gebührend vor und an, wie daß die landtschafft oder erst genente ämbter, den 13. Augusti zusammen gewessen und ihnen zweyen in commissis gegeben, dem landtsfürstlichen Oberamt in unterthänigster andtwort zu hinderbringen, daß sie, underthanen, annoch 14 oder 18 wägen zue fortsetzung der herrschafftlichen gebäuen nach alter schuldigkeith hergeben wolten, hinnach aber betteten, sie, underthanen, unterthänigst zuvor das alte sulzische urbarium ihnen zu zeigen, nach deßen inhalt alstan sie, schellenbergische underthanen, die frohnen verrichten und nach schuldigkeith führen wolten.

B. Actum Hohenlichtenstein in der cantzley, den 12. Augusti 1719.

Wirt dem gerichtsmann Michael Kayßer und dem gemeindtsvogdt Georg Kieber der gemeindt Schellenberg vorgehalten, wie daß die Schellenberger inhalt brieffs, so den mühlen-inhabern vom graffen Frans Wilhelm von Hohenembs [11] anno 1651 gegeben worden, schuldig wären, das benötigte bauholz zu der mühlen zu geben. Nuhn aber haben sie, Schellenberger, sich deßen freventlich entzogen und widersetzet, alß verlange man von herrschafft wegen nit allein den ersatz des schadens, sondern auch das freventliche widersetzen scharff anzuziehen.

Vorgenente zwey vorsteher der gemeind Schellenberg geben in andtwort, daß solchen brieff des jetzigen alten ammans Andreas Marxer vatter Adam Marxer vor vielen jahren im hauß gehabt, und weder dießer alte noch andere alte leuth die das wißen, daß die mühle noch auffm landt gestanden, nit denckhen mögten, daß solches geübt oder begehrt worden, wohl aber, daß solches holz allezeith von den mühlen innhabern, was sie am besten gekönt, gekaufft worden seye. Und weilen ihre gemeindt die ärmeste under allen, auch gahr wenig waldungen hetten, und der gemein mann neue beschwerdten über sich zu nehmen nit einwilligen könte. Alß betteten sie unterthänigst bey den alten weßen es doch verbleiben zu laßen.

^a Über der Adresse ist ein rotes Verschlussiegel aufgedrückt.